

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Nadine Hoffmann und Krell (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Digitales und Infrastruktur

Mindestabstände von Windenergieanlagen zu Wohngebäuden in Thüringen

Zur Thematik ergeben sich Fragen.

Das **Thüringer Ministerium für Digitales und Infrastruktur** hat die **Kleine Anfrage 8/1370** vom 25. August 2025 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 9. Oktober 2025 beantwortet:

Vorbemerkung:

Die Kleine Anfrage bezieht sich explizit nur auf § 99 der Thüringer Bauordnung. Die Antwort erfolgt daher aus bauordnungsrechtlicher Sicht.

1. Welchen Mindestabstand zu Wohngebäuden im Sinne von § 99 Abs. 1 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) in der Fassung vom 2. Juli 2024 haben Windenergieanlagen, die in den Jahren 2022, 2023, 2024 und 2025 beantragt worden sind (bitte mit Angabe des Antragsdatums, des Genehmigungsdatums sowie bitte nach Standort und Jahresscheiben aufschlüsseln)?

Antwort:

Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe ab 50 Meter werden in immissionsschutzrechtlichen Verfahren genehmigt. Zur Frage, welchen Mindestabstand zu Wohngebäuden die genehmigten Anlagen haben, liegen der Landesregierung keine Informationen vor.

2. Aus welchen Gründen unterschreiten gegebenenfalls in der Frage 1 genannte Windenergieanlagen den Mindestabstand von 1.000 Metern nach § 99 Abs. 1 ThürBO und welchen Abstand zu Wohngebäuden haben diese Windenergieanlagen (bitte mit Standortangabe)?

Antwort:

Die Verpflichtung zur Einhaltung eines Mindestabstands von 1.000 Metern zu Wohngebäuden gilt nicht für Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von nicht mehr als 50 Meter, wenn ein Raumordnungsplan oder Flächennutzungsplan Flächen für Vorhaben nach § 99 Abs. 1 ThürBO darstellt und für Windenergieanlagen auf Flächen in Windenergiegebieten gemäß § 2 Nr. 1 der Windenergieflächenbedarfsgesetzes (sogenannte Vorranggebiete), vergleiche § 99 Abs. 3 ThürBO.

3. Plant die Landesregierung aktuell eine Anpassung des Mindestabstands nach § 99 Abs. 2 ThürBO; wenn ja, wann und warum und wie soll diese Anpassung ausgestaltet sein?

Antwort:

Eine Anpassung des Mindestabstands ist aktuell nicht geplant.

4. Welche Auffassung vertritt die Landesregierung dahin gehend, in welchen Fällen eine Anpassung nach § 99 Abs. 2 ThürBO aus ihrer Sicht nötig wäre?

Antwort:

Eine Anpassung von § 99 Abs. 2 ThürBO ist dann erforderlich, wenn dies zur Umsetzung bundesgesetzlicher Bedarfsvorgaben zu Flächenbeitragswerten für Windenergie an Land erforderlich ist. Dabei ist nicht bereits das Inkrafttreten der bundesrechtlichen Regelung, die möglicherweise einen Anpassungsbedarf auslöst, maßgeblich. Vielmehr ist zunächst zu prüfen, ob auch bei Einhaltung der Abstandsregelung die Ausbauziele erreicht werden können.

5. Plant die Landesregierung aktuell Änderungen der Thüringer Bauordnung den Mindestabstand von Windenergieanlagen betreffend; wenn ja, inwieweit, wann und aus welchen Gründen?

Antwort:

Die Landesregierung plant derzeit keine dahin gehenden Änderungen.

In Vertretung

Dr. Knoblich
Staatssekretär